

Interreg



Sofinancira
EVROPSKA UNIJA
Kofinanziert von
der EUROPÄISCHEN UNION

Slovenija – Österreich

INTERREG VI-A 2021-2027 SI-AT



Leitfaden zur Be- richtslegung

Version 1.4, 03.08.2026

Abteilung 17 - Landes- und Regionalentwicklung

Stabstelle Controlling, Haushaltsführung und Innerer Dienst

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/>



**Das Land
Steiermark**

→ **Regionen**

Änderungsverzeichnis

Datum der Änderung	Version	Beschreibung der Änderung
17.06.2024	1.0	Erstellung des Leitfadens
24.07.2024	1.1	Ergänzungen nach Freigabe des Kontrollmoduls in Jems
03.12.2024	1.2	Ergänzungen und Klarstellungen in den Kapiteln 1, 3.1 und 10
22.12.2025	1.3	Geringfügige Ergänzung in Kapitel 10
03.08.2026	1.4	Ergänzungen und Klarstellungen in der Einleitung sowie in den Kapiteln 1, 2, 3, 5, 9 und 10

Dieser Leitfaden soll als Hilfestellung zur Berichtslegung dienen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um eine **Zusammenfassung** handelt. Falls erforderlich, können zu jeder Zeit weitere Unterlagen/Dokumente zum jeweilig vorgelegten Bericht verlangt oder bei einer Vor-Ort-Prüfung in Augenschein genommen werden.

Außerdem betrifft der Leitfaden nur die Umsetzungsphase. Eine etwaige Vorabprüfung auf Organisationsebene, um festzustellen, ob eine **Trennungsrechnung** implementiert und das System dazu geeignet ist, **Überfinanzierung bzw. Überförderung** auszuschließen, wird hier nicht behandelt. Gleiches gilt für die Darstellung der Projektfinanzierung in der Genehmigungsphase auf Basis der geplanten Kosten und Erlöse.

Basis für die Förderfähigkeit von Kosten ist das jeweils gültige **Handbuch für Begünstigte für Standardprojekte**.

Grundsätzlich ist festzuhalten:

Für Fragen, die nicht direkt den in Bearbeitung befindlichen Bericht betreffen, wenden Sie sich, bitte, grundsätzlich an die/das **Verwaltungsbehörde/Gemeinsame Sekretariat** oder die **Regionale Behörde!**

Die Förderfähigkeit der Kosten steht erst **nach Abschluss der Prüfung** des Berichts durch die Kontrollstelle („First Level Control“) fest.

Es gelten das strikte **Verbot der Doppelfinanzierung** sowie der **Grundsatz der Zusätzlichkeit** EFRE-geförderter Projekte. Kosten, die bereits durch andere öffentliche Finanzierungsmittel – etwa aus EU- oder nationalen Quellen – gedeckt sind, können nicht als förderfähig anerkannt werden. Etwaige erhaltene **Basisfinanzierungen** während der Projektlaufzeit sind der Abteilung 17 zur Kenntnis zu bringen.

Jede Rechnung muss mit dem **Projektkurztitel** und der **Programmbezeichnung** versehen sein, um eine Doppelförderung auszuschließen. Handschriftliche Vermerke durch den Projektträger sind nicht ausreichend.

Die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich **Publizität** ist bei sämtlichen eingereichten Kosten nachzuweisen (siehe Handbuch Teil 6 – Kommunikation und Visibilität).

Die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung** (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit) sind immer einzuhalten und die Einhaltung ist zu dokumentieren.

Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für die Vorschriften zur **Vergabe von öffentlichen Aufträgen**.

Die Abteilung 17 als Prüfstelle ist aufgefordert, jedwede **Missachtung gültiger Rechtsnormen bzw. Förderreglements oder sonstige rechtswidrige Handlungen** im Rahmen der Berichterstattung den dafür zuständigen Stellen zu melden und allenfalls weiteren juristischen Instanzen zuzuführen. Neben der Anwendung geltenden Rechts wird auch der unrechtmäßige Versuch zur Erlangung von Fördermitteln konsequent geahndet. Begünstigte sind angehalten, relevante Informationen wie etwaige Interessenskonflikte, Verflechtungen oder Naheverhältnisse proaktiv offenzulegen.

Sämtliche **Projektänderungen** sind unaufgefordert der Kontrollstelle zur Kenntnis zu bringen.

Zusätzlich zu diesem Leitfaden stehen folgende **Unterlagen zum Download** zur Verfügung:

- Personalkosten-Berechnungsblatt
- Anleitung zum Personalkosten-Berechnungsblatt
- Merkblatt zur Berichtslegung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Jems	5
3	Personalkosten	6
3.1	Tatsächliche Kosten	6
3.2	Pauschalsatz von 20 % der direkten Kosten	7
4	Pauschalsatz für Büro- und Verwaltungskosten	7
5	Pauschalsatz für Reise- und Unterbringungskosten	8
6	Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	8
7	Ausrüstungskosten	9
8	Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten	10
9	Pauschalsatz für sonstige Kosten	11
10	Vergabevorschriften	11
11	Grundsätzlich nicht förderfähige Kosten	12

1 Allgemeines

Jeder Bericht ist über das **Jems** einzureichen und **alle** in diesem Leitfaden aufgelisteten **Dokumente** sind **hochzuladen**.

Zeitgleich ist ein unterfertigtes **Anschreiben** mit folgenden Informationen per E-Mail an abteilung17@stmk.gv.at zu übermitteln:

- Name des Projektpartners
- Projekt-ID (Jems)
- Projektkurztitel
- Berichts-ID
- Berichtszeitraum
- Eingereichte Gesamtkosten

Auch in folgenden Fällen ist ein Anschreiben zu übermitteln:

- Bei Einreichung von **Null-Berichten**

- Bei Wiedereinreichung des Berichts nach z.B. **Retournierung** wegen fehlender Mindestbestandteile

Für die Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- **Erklärung** vom Finanzamt/ Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater, falls die Organisation für die Tätigkeiten im Projekt NICHT zur **Rückerstattung der MwSt** berechtigt ist (einmal mit dem ersten Partnerbericht und bei Änderungen)
- **Firmenbuchauszug, Vereinsregis-terauszug** oder sonstige Dokumentation über die Rechtsform des Projektpartners (einmal mit dem ersten Partnerbericht und bei Änderungen)
- Aktuelle Liste mit anderen **EU-und/oder national kofinanzierten Projekten** der Gesamtorganisation bzw. der zuständigen Einheit (Abteilung, Institut etc.) inkl. Projekttitel, Förderprogramm und max. Fördersumme
- Aktuelle **Auszüge aus dem Buchhaltungssystem**, auf denen sämtliche **tatsächlich** angefallenen projektbezogenen **Kosten** und **Erlöse** (EFRE-Beiträge etc.) mittels eindeutigem/r **Buchführungscode, Kostenträger, Innenauftrag, Kostenstelle** o.Ä. ersichtlich ist.
- Nachweis für ein öffentlich angebrachtes **Plakat (Poster)** mit der Mindestgröße A3 gem. Teil 6 des Handbuchs („Kommunikation und Visibilität“)

Nach dem Einlangen eines Partnerberichts im Jems wird dieser auf seine **Mindestbestandteile** hin überprüft:

- Firmenbuchauszug o.ä.
- Auszug aus dem Buchhaltungssystem

- Aktuelle Liste mit anderen EU- und/oder national kofinanzierten Projekten
- Beschäftigungsdokumente (Dienstverträge)
- Aufgabenzuweisungen
- Personalkostenberechnungsblätter als Excel-Dateien
- (Jahres)lohnkonten
- ggf. Vergabedokumentation
- Korrekte Befüllung des Abschnitts „Öffentliche Auftragsvergabe“ und Verknüpfung der Eintragungen mit den entsprechenden Belegen in der Liste der Ausgaben
- (Eingescannte) Rechnungen
- Zahlungsnachweise
- Leistungsnachweise
- Anlageverzeichnis

Sollten die Mindestbestandteile nicht vorliegen, wird der Bericht dem Projektpartner im Jems zur Überarbeitung retourniert und **muss erneut eingereicht** werden (inkl. Anschreiben)!

2 Jems

Bei der Eingabe der Belege in der Liste der Ausgaben ist darauf zu achten, dass die zur Förderung eingereichten Kosten korrekt eingetragen werden:

- (1) **Gesamtrechnungswert:** Hier ist der Gesamtwert der Rechnung einzutragen, auch wenn nur ein Teilbetrag zur Förderung eingereicht wird.
- (2) **MwSt:** Hier ist die Höhe der Mehrwertsteuer einzutragen.
- (3) **Deklarierte Betrag:** Hier ist der Betrag in der Originalwährung einzutragen, der zur Förderung eingereicht wird.

- (4) **Währung:** Hier ist die Währung, in welcher die Rechnung ausgestellt wurde, auszuwählen.
- (5) **Konversionsrate:** Es wird automatisch der Wechselkurs im Verhältnis zu EUR angegeben.
- (6) **Deklarierte Betrag in EUR:** Dieses Feld befüllt sich automatisch.

Pro Person ist – auch bei einem Jahressprung innerhalb der Abrechnungsperiode – nur eine Zeile anzulegen.

Belege, deren Zusatzdokumentation sensible oder personenbezogene Daten enthält (insb. Belege der Kostenkategorie Personalkosten), sind mit dem entsprechenden Häkchen zu markieren.

Im Jems gibt es vier verschiedene Möglichkeiten, Dateien hochzuladen.

- (1) **Fortschritt des Arbeitsplans:** Hier sind Projektoutputs, Berichterstattungen zu den einzelnen Arbeitspaketen, erbrachte Leistungen etc. hochzuladen.
- (2) **Öffentliche Auftragsvergabe:** Hier sollen Dokumente hochgeladen werden, die sich auf einen Auftrag zur Beschaffung im Rahmen des Projekts beziehen (Ausschreibung, Angebote etc.). Bei Aufträgen über € 10.000, - (netto) ist auch der wirtschaftliche Eigentümer des Auftragnehmers anzugeben.
- (3) **Liste der Ausgaben:** Hier muss zu jedem eingereichten Beleg die gesamte für die Prüfung notwendige Dokumentation (siehe dazu nachfolgende Kapitel zu den einzelnen Kostenkategorien) in einer einzigen zip-Datei hochgeladen werden.
- (4) **Beiträge:** Hier sollen Dokumente hochgeladen werden, die sich auf den Partnerbeitrag beziehen (z.B. Kofinanzierungsverträge).

ACHTUNG: Alle Dateien müssen zuordenbar benannt sein und jedes Dokument sollte einzeln eingescannt bzw. hochgeladen werden.

Geparkte Elemente sind Belege, die aus unterschiedlichen Gründen bei der aktuellen Abrechnung von der Kontrollstelle nicht zertifiziert werden können.

Sollen geparkte Elemente aus einem Vorbericht im aktuellen Bericht von der Kontrollstelle erneut bearbeitet werden, müssen diese nicht zertifizierten Kosten **erneut** in Jems **eingereicht** werden. Voraussetzung für die erneute Einreichung ist in den meisten Fällen die **Ergänzung der Unterlagen** (siehe den Kommentar zum jeweiligen geparkten Element).

3 Personalkosten

Die Personalkosten des Projektpartners werden auf der Grundlage einer der folgenden Optionen erstattet:

Tatsächliche Kosten, wobei der Projektpartner nachweisen muß, dass die Ausgaben getätigt und gezahlt wurden,

oder

Pauschalsatz von 20 % der direkten Kosten.

Jeder Projektpartner muss sich bereits im Antragsformular entscheiden, welche Form der Rückerstattung von Personalkosten er anwenden will. Die gewählte Option gilt für alle im Projekt arbeitenden Mitarbeiter in der Einrichtung des Projektpartners und für die gesamte Projektdauer. Die gewählte Option kann während der Projektlaufzeit nicht mehr geändert werden.

3.1 Tatsächliche Kosten

Personalkosten bestehen aus den Bruttobeschäftigungskosten für Mitarbeiter, die in der Einrichtung des Projektpartners zur Durchführung des Projekts beschäftigt sind. Die Mitarbeiter können schon Beschäftigte

beim Projektpartner oder eigens für das Projekt eingestellte Arbeitskräfte sein.

Das Personal ist vom Projektpartner auf eine der folgenden Arten anzustellen:

- a) Personal, das **Vollzeit** am Projekt arbeitet
- b) Personal, das **Teilzeit mit einem festen Prozentsatz** der für das Projekt vorgesehenen Zeit pro Monat arbeitet

Sollte sich die Anstellungsart eines Mitarbeiters am Projekt (z.B. von Vollzeit auf Teilzeit) ändern, ist vorab mit dem Gemeinsamen Sekretariat Kontakt aufzunehmen und die Genehmigung der Änderung vorzulegen.

Für jede(n) abgerechnete(n) Mitarbeiter(in) bei der Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- **Beschäftigungsdokument** (inkl. angemessen detaillierter **Stellenbeschreibung** zu den projektbezogenen Zuständigkeiten)
- **Aufgabenzuweisungsdokument** inkl. der Angabe des **Ausmaßes der Arbeitszeit** des Mitarbeiters am Projekt in Prozent (Vorlage ist auf <http://www.si-at.eu/2127/de/oeffentlicher-aufruf-standardprojekte/> zum Herunterladen bereitgestellt)
- Zusammenfassende **Beschreibung** der vom Mitarbeiter im Berichtszeitraum **durchgeführten Aufgaben** und der erzielten Outputs im „Fortschritt des Arbeitsplans“ (Jems)
- Liste mit **anderen EU- und/ oder national kofinanzierten Projekten**, in welchen der Mitarbeiter tätig ist (inkl. Ausmaß der Arbeitszeit in den Projekten)
- **Personalkostenberechnungsblatt/-blätter** (Vorlage ist auf <https://www.landesentwicklung.steier>

mark.at/cms/beitrag/12642908/141980328/ zum Herunterladen bereitgestellt). Die Datei ist im **Excel-Format** hochzuladen.

- **(Jahres)lohnkontoblatt**
- **Nachweis der Zahlung** des Nettogehalts/-lohns (Kontoauszug)

Ein gültiger **Dienstvertrag** (inkl. Stellenbeschreibung) und die korrekt ausgefüllte **Aufgabenzuweisung** (inkl. Prozentanteil der Arbeitszeit) müssen mit Beginn der Tätigkeit des/r jeweiligen Mitarbeiters/in im Projekt vorliegen. Sie sind mit dem ersten Bericht und darüber hinaus, wenn **Änderungen** an den Dokumenten eintreten, in Jems zur Verfügung zu stellen. Alle anderen Unterlagen sind für jeden Berichtszeitraum vorzulegen.

Die **Zahlung der Lohnnebenkosten** wird stichprobenweise geprüft. Die geprüften Mitarbeiter(innen) und Monate werden von der Kontrollstelle bekannt gegeben. **Es muß der lückenlose Nachweis erbracht werden, daß die Betrag lt. Lohnkonto in den an die jeweiligen Empfänger (Sozialversicherung, Finanzamt, Gemeinden) überwiesenen Gesamtsummen enthalten sind.**

3.2 Pauschalsatz von 20 % der direkten Kosten

Der für das Programm geltende Pauschalsatz beträgt **20 % der** im Berichtszeitraum entstandenen und **zertifizierten Kosten** des Projektpartners in folgenden Kostenkategorien:

- Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen
- Ausrüstungskosten
- Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten

Für die Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

Der Projektpartner muss für jeden Berichtszeitraum nachweisen, dass er **mindestens einen Mitarbeiter** hat und zwar durch eine Anmeldung beim Sozialversicherungsträger, ein Jahreslohnkonto oder einen Dienstvertrag.

4 Pauschalsatz für Büro- und Verwaltungskosten

Die Büro- und Verwaltungskosten werden im Programm pauschal in Höhe von **15 % der förderfähigen direkten Personalkosten** (Kostenkategorie Personalkosten) erstattet.

Die Büro- und Verwaltungskosten sind auf folgende Elemente beschränkt:

- Büromiete;
- Versicherung und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist, und für die Büroausstattung (z.B. Feuer- und Diebstahlversicherungen);
- Nebenkosten (z.B. Strom, Heizung, Wasser);
- Büromaterial;
- Buchführung;
- Archive;
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
- Sicherheit;
- IT-Systeme (IT-Dienstleistungen allgemeiner Art im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts);
- Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Postdienste, Visitenkarten);
- Bankgebühren für die Kontoeröffnung und Kontoführung, falls die Durchführung des Vorhabens die Eröffnung eines separaten Bankkontos erfordert;

1. Gebühren für transnationale Finanztransaktionen.

Alle aufgeführten Positionen gelten als pauschal abgegolten. Dementsprechend können Kostenpositionen, die hier aufgelistet sind, in keiner anderen Kostenkategorie beantragt und erstattet werden.

5 Pauschalsatz für Reise- und Unterbringungskosten

Reise- und Unterbringungskosten werden im Programm pauschal in Höhe von **5 % der förderfähigen direkten Personalkosten** (Kostenkategorie Personalkosten) erstattet.

Die Reise- und Unterbringungskosten sind auf folgende Elemente beschränkt:

- a. Reisekosten (z. B. Fahrkarten, Reise- und Autoversicherung, Kraftstoff, Kilometergeld, Maut, Parkgebühren);
- b. Verpflegungskosten;
- c. Unterbringungskosten;
- d. Visagebühren;
- e. Tagegelder.

Alle aufgeführten Positionen gelten als pauschal abgegolten. Dementsprechend können Kostenpositionen, die hier aufgelistet sind, in keiner anderen Kostenkategorie beantragt und erstattet werden.

Die Reise- und Unterbringungskosten externer Sachverständiger und Dienstleister fallen unter die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen.

Für die Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

Die tatsächlichen projektbezogene Reisekosten müssen am Kostenobjekt ersichtlich sein. Eine Verbuchung des Pauschalbetrags ist nicht zulässig.

6 Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

Die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sind auf folgende Elemente beschränkt:

- a. Studien oder Erhebungen (z. B. Evaluierungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher);
- b. berufliche Weiterbildung (z. B. Veranstaltungsort und Ausbilder);
- c. Übersetzungen;
- d. Entwicklung, Änderung und Aktualisierung von IT-Systemen und Websites;
- e. Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbeartikel und -maßnahmen oder Informationen im Zusammenhang mit dem Projekt oder dem Programm als solches;
- f. Finanzverwaltung;
- g. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen (einschließlich Miete, Catering oder Dolmetschdienste);
- h. Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Teilnahmegebühren);
- i. Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Buchhaltungsdienstleistungen;
- j. Rechte an geistigem Eigentum (z. B. Urheberrechte, Patente, Marken);
- k. Gewährung von Garantien durch eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, sofern dies aufgrund von Unions- oder nationalen Vorschriften oder in einem vom Begleitausschuss angenommenen Programmplanungsdokument vorgeschrieben ist;

- l. Reise- und Unterbringung von externen Sachverständigen, Referenten, Vorsitzenden von Sitzungen und Dienstleistern;
- m. sonstige im Rahmen des Projekts erforderliche Expertise und Dienstleistungen.

Kostenpositionen, die im Rahmen dieser Kostenkategorie geltend gemacht werden, können in keiner anderen Kostenkategorie erstattet werden.

Für die Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- Dokumentation der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit sowie gegebenenfalls der **Vergabevorschriften** (siehe dazu Kapitel 10);
- **Vertrag** oder schriftliche Vereinbarung zur Festlegung der zu erbringenden Dienstleistungen mit eindeutiger Bezugnahme auf das Projekt und das Programm;
- **Rechnung** inklusive Verweise auf das Projekt und das Programm sowie der detaillierten Beschreibung der erbrachten Dienstleistung;
- **Zahlungsnachweis** (Kontoauszug);
- **Leistungsnachweis** (z. B. Studien, Werbematerial, Veranstaltungsdokumentation, Fotos);
- Dokumentation der Einhaltung der **Publizitätsvorschriften**;
- Bei externen Expertisen oder Dienstleistungen, die nicht ausschließlich dem Projekt zugutekommen, kann nur ein **Teil der Kosten** im Projekt geltend gemacht werden. Dieser Teil muß nach einer fairen, begründeten und gerechten Methode berechnet werden, welche beizulegen ist.

7 Ausrüstungskosten

Die Kosten für Ausrüstung sind auf folgende Elemente beschränkt:

- a. Büroausstattung;
- b. IT-Hard- und Software;
- c. Mobiliar und Ausstattung;
- d. Laborausrüstung;
- e. Maschinen und Instrumente;
- f. Werkzeuge oder Geräte;
- g. Fahrzeuge;
- h. sonstige für das Projekt erforderliche besondere Ausrüstungen.

Kostenpositionen, die im Rahmen dieser Kostenkategorie geltend gemacht werden, können in keiner anderen Kostenkategorie erstattet werden.

Für die Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- Dokumentation der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit sowie gegebenenfalls der **Vergabevorschriften** (siehe dazu Kapitel 10);
- bei **Anschaffung von gebrauchter Ausrüstung** ein Nachweis, daß ihr Preis nicht den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis übersteigt;
- **Vertrag** oder schriftliche Vereinbarung zur Festlegung der zu liefernden Ausrüstung mit eindeutiger Bezugnahme auf das Projekt und das Programm;
- **Rechnung** inklusive Verweise auf das Projekt und das Programm sowie der detaillierten Beschreibung der gelieferten Ausrüstung;
- **Zahlungsnachweis** (Kontoauszug);

- **Nachweis der Lieferung** und Installation (z. B. Lieferschein, Fotodokumentation);
- Dokumentation der Einhaltung der **Publizitätsvorschriften**;
- die Ausrüstung muss im **Anlagenverzeichnis** oder in einer Inventarliste erfasst sein;
- **Berechnung der Abschreibung**, falls diese geltend gemacht wird;
- Bei Ausrüstung, die nicht ausschließlich für das Projekt verwendet wird, kann nur ein **Teil der Kosten** im Projekt geltend gemacht werden. Dieser Teil muß nach einer fairen, begründeten und gerechten Methode berechnet werden, welche beizulegen ist.

8 Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten

Die Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten können sich entweder auf ein Objekt (z. B. ein Gebäude) beziehen, das neu errichtet wird, oder auf die Anpassung einer bereits vorhandenen Infrastruktur.

Die Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten sind auf folgende Elemente beschränkt:

- a. Erwerb von Grundstücken
- b. Baugenehmigungen
- c. Baumaterial
- d. Arbeitskräfte
- e. besondere Arbeiten (z. B. Boden-sanierung)

Kostenpositionen, die im Rahmen dieser Kostenkategorie geltend gemacht werden, können in keiner anderen Kostenkategorie erstattet werden.

Für die Prüfung

vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- **Rechtsdokumente**, in denen das Eigentum an (oder die Pacht/Miete von) den Grundstücken und/oder Gebäuden, an denen die Arbeiten ausgeführt werden, nachgewiesen wird;
- erforderliche **Genehmigungen** für die Durchführung der Arbeiten;
- Dokumentation der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit sowie gegebenenfalls der **Vergabevorschriften** (siehe dazu Kapitel 10);
- **Vertrag** oder schriftliche Vereinbarung zur Festlegung der zu erbringenden Bauleistungen mit eindeutiger Bezugnahme auf das Projekt und das Programm;
- **Rechnung** inklusive Verweise auf das Projekt und das Programm sowie der detaillierten Beschreibung der durchgeführten Bauarbeiten;
- **Zahlungsnachweis** (Kontoauszug);
- **Leistungsnachweis** (z.B. Lieferschein, Fotodokumentation, Abnahmeprotokoll);
- Dokumentation der Einhaltung der **Publizitätsvorschriften**;
- errichtete Infrastruktur und durchgeführte Bauarbeiten müssen im **Anlagenverzeichnis** erfasst sein;
- Bei größeren Infrastrukturinvestitionen, die auch aus anderen Quellen finanziert werden, kann nur ein **Teil der Kosten** im Projekt geltend gemacht werden. Dieser Teil muß nach einer fairen, begründeten und gerechten Methode berechnet werden, welche beizulegen ist.

9 Pauschalsatz für sonstige Kosten

Der für das Programm geltende Pauschalsatz beträgt **40 % der förderfähigen direkten Personalkosten** (Kostenkategorie Personalkosten) des Projektpartners.

Alle verbleibenden Projektkosten (Büro- und Verwaltungskosten, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten, Infrastruktur und Bauarbeiten) gelten damit als pauschal abgegolten.

Für die Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

Darstellung des inhaltlichen Erfüllungsgrads jener Projektstätigkeiten, die der Genehmigung der Restkostenpauschale zugrunde liegen.

10 Vergabevorschriften

Ungeachtet dessen, ob der Projektpartner in den Anwendungsbereich des Vergaberechts fällt, müssen bei **Beschaffungen** im Rahmen des Projekts **Nachweise für eine angemessene Markterkundung** erbracht werden.

Die Nachweispflichten unterscheiden sich nach dem Wert des Auftrags, wobei die Projektpartner über das geeignete Verfahren auf der Grundlage einer sorgfältigen **Auftragswertschätzung** entscheiden. Es ist zu berücksichtigen, dass die **künstliche Aufteilung** von Aufträgen, um unter einem bestimmten Schwellenwert zu bleiben, nicht zulässig ist.

I. Aufträge unter € 10.000,- (ohne MwSt)

Für die Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- **interne Anweisungen** zur Beschaffung (falls vorhanden)

- Bis zu einem Auftragswert von € 10.000,00 netto sind die Projektpartner **NICHT** verpflichtet, der Kontrollstelle Unterlagen zum Auswahlverfahren vorzulegen. Diese können jedoch bei **begründeten Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit** der Haushaltsführung nachgefordert werden und sind von den Projektpartnern jedenfalls für eventuelle Kontrollen durch nachgelagerte Stellen **aufzubewahren**.

II. Aufträge über € 10.000,- (ohne MwSt)

Für die Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- **interne Anweisungen** zur Beschaffung (falls vorhanden)
- Die Projektpartner müssen angemessene Markterkundungen durchführen und deren Durchführung durch **mindestens zwei unabhängige und vergleichbare Angebote** (inkl. des Nachweises des Eingangs) dokumentieren.

Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Vergaberechts fallen, müssen zusätzlich die geltenden Vorschriften für öffentliche Aufträge (**BVergG 2018**) einhalten. Dies sind zuallererst die Grundsätze des Vergabeverfahrens: Gleichbehandlung aller Bieter, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz sowie freier und fairer Wettbewerb.

I. Direktvergabe

Für die Prüfung zusätzlich vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- Dokumentation der **Auftragswertschätzung als Basis zur Wahl des anzuwendenden Vergabeverfahrens**

- **Ausschreibung** (inkl. des Nachweises der Übermittlung an potentielle Bieter bzw. der Veröffentlichung)
- Nachweis der **Eignungsprüfung** (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers)
- Erklärung durch den Projektpartner, dass die **internen Vorgaben** zum Thema Vermeidung von Interessenkonflikten eingehalten wurden (**ex-post Erklärung**)
- **Vergabevermerk**

II. Förmliche Vergabeverfahren

Für die Prüfung zusätzlich vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- vollständige **Vergabedokumentation** abhängig vom gewählten Verfahren
- Eigenerklärung von allen in die Zuschlagsentscheidung involvierten Personen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts vor der Zuschlagserteilung (**ex-ante Eigenerklärung**)

Es wird empfohlen, das Vergabeverfahren von einem Experten (Juristen) begleiten bzw. durchführen zu lassen. Kosten für eine **Rechtsberatung** sind lt. der Programmregeln förderfähig, sofern diese entsprechend im Projektbudget vorgesehen sind.

Ein **Interessenkonflikt** liegt vor, wenn die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Mitarbeitern/innen des Projektpartners aus familiären Gründen, aus Gründen des Gefühlslebens, der politischen oder nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen persönlichen Interessen beeinträchtigt sind. Ungeachtet dessen, ob er in den Anwendungsbereich des Vergaberechts fällt, ist jeder Projektpartner dafür verantwortlich, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko eines

Interessenkonflikts so gering wie möglich zu halten.

Ausnahmen von den Vergabevorschriften bestehen bei Dienstleistungen, Lieferungen bzw. Bauaufträgen zwischen **Partner- und verbundenen Unternehmen** sowie im Falle einer **In-House-Vergabe**.

Für die Prüfung vorzulegende/hochzuladende Unterlagen:

- Die Einhaltung marktüblicher Preise muß durch **zwei zusätzliche unabhängige Angebote** nachgewiesen werden.
- Die Kosten für die Dienstleistung, Lieferung bzw. Bauleistung sind nur bis zur Höhe der nachgewiesenen **Selbstkosten** des Auftragnehmers (ohne Gewinnaufschlag) förderfähig.

Gemäß dem Anhang des Beschlusses C(2019) 3452 der Kommission vom 14. Mai 2019 („Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“) hat eine **Missachtung** der Vergabevorschriften auf EU-, nationaler und Programmebene **finanzielle Auswirkungen** zur Folge.

11 Grundsätzlich nicht förderfähige Kosten

Kosten, die in der folgenden Auflistung nicht angeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig:

- Kosten für Aktivitäten, die nicht im Vorhinein genehmigt worden sind;
- **Mehrwertsteuer, falls der Partner zur Rückerstattung im Rahmen des Projekts berechtigt ist**

- Kosten, die vor oder nach dem im Fördervertrag definierten Beginn- und Enddatum des Projekts entstanden sind;
- Erwerb von Immobilien (außer Grunderwerb im Ausmaß von nicht mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts);
- Sponsoring;
- Kosten für Sachleistungen;
- Bußgelder, Geldstrafen und Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren;
- Kosten für Geschenke;
- Kosten, die aufgrund von Wechselkursschwankungen entstehen;
- Schuldzinsen;
- Trinkgelder;
- aufgeteilte Kosten zwischen Projektpartnern, wenn keine separaten Rechnungen des Auftragnehmers vorliegen;
- nicht berücksichtigte Nachlässe/Skonti (nur der ermäßigte Betrag ist förderfähig);
- Entgelte zwischen Partnern innerhalb des Projekts;
- einbehaltene Beträge, ungeachtet dessen, ob diese bezahlt wurden oder ob Bankgarantien ausgestellt wurden;
- eigenständige Projektwebsites;
- Projektlogos oder eigenständige Marken;
- Personal- und Reisekosten von Universitätsangestellten, die über das Globalbudget verrechnet werden.